

Einleitung

Im letzten Jahrzehnt hat die Zuwanderung nach Deutschland im Vergleich zu den Vorjahren stark zugenommen. Ausgelöst insbesondere durch den Bürgerkrieg in Syrien kamen allein im Jahr 2015 mehr als zwei Millionen Menschen nach Deutschland. Das waren rund 1,2 Millionen mehr als im Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2014.¹ Entsprechend stiegen im Jahr 2015 und den darauffolgenden Jahren auch die Asylantragszahlen. Zwischen 2015 und 2024 wurden jährlich rund 248 000 Asylanträge gestellt. Zahlenmäßiger Höhepunkt waren die Jahre 2015 und 2016 mit 476 649 bzw. 745 545 Asylanträgen.² Ähnlich hohe Asylantragszahlen hatte Deutschland zuletzt im Jahr 1992 erlebt. Damals wurden erstmalig mehr als 430 000 Asylanträge gestellt.³ Im Gegensatz zu der gezielten Anwerbung von Arbeitskräften, wie sie etwa in den 1950er bis 1970er Jahren zu beobachten war,⁴ spricht man auch von politisch ungewollter Migration.

Damals wie heute folgt auf einen solchen Anstieg politisch ungewollter Zuwanderung eine Reihe restriktiver Maßnahmen des Gesetzgebers.⁵ Im Fokus steht dabei eine Politik, die daraufsetzt, die Zuwanderung nach Deutschland zu beschränken und Rückführungen auszuweiten.

Unter einer Rückführung wird die „erzwungene Rückkehr in das Herkunftsland“ verstanden, „wenn die pflichtgemäße Ausreise in der gesetzten

-
- 1 *Statistisches Bundesamt* (Destatis), Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland von 1950 bis 2024, 24.06.2025.
 - 2 *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*, Aktuelle Zahlen 12/2025, S. 5.
 - 3 *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*, Aktuelle Zahlen 12/2025, S. 5.
 - 4 *Langenfeld*, in: Lehner/Wapler (Hrsg.), Die herausgeforderte Rechtsordnung, 2018, S. 15, S. 15 ff.; *Oltmer*, in: Brinkmann/Sauer (Hrsg.), Einwanderungsgesellschaft Deutschland, 2016, S. 51, 80.
 - 5 *Eichenhofer*, in: Lehner/Wapler (Hrsg.), Die herausgeforderte Rechtsordnung, 2018, S. III, S. 126 f.; *Münch*, in: Luft/Schimany (Hrsg.), 20 Jahre Asylkompromiss: Bilanz und Perspektiven, 2014, S. 69, 78; *Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration*, *Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre*, 2019, S. 56, 66 ff., 91 ff. Zum 01.06.1993 trat etwa der sogenannte „Asylkompromiss“ in Kraft. Damit wurde unter anderem das Asylgrundrecht in Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG durch den deutlich restriktiveren Art. 16a GG ersetzt, vgl. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 16 und 18) v. 28.06.1993, BGBl. I, 1993, Nr. 31, S. 1002. Außerdem wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber v. 30.06.1993, BGBl. I, 1993, Nr. 33, S. 1074) eingeführt.

Frist nicht freiwillig erfolgt ist“.⁶ Kommt ein Ausländer also seiner Verpflichtung zur Ausreise nicht freiwillig nach, wird diese Verpflichtung mit Mitteln des unmittelbaren Zwangs in Form der Abschiebung durchgesetzt.

Um die Abschiebung zu sichern, kann der Ausländer auf richterliche Anordnung hin inhaftiert werden.⁷ Seit 2015 sind die Haftzahlen stetig gestiegen. Eine Ausnahme bildet insofern – coronabedingt – lediglich das Jahr 2020.⁸ Im Jahr 2015 waren 1 845 Menschen in Abschiebungshaft.⁹ Im Jahr 2016 stieg die Zahl auf 2 821 Inhaftierungen¹⁰ und im Jahr 2017 auf 4 163.¹¹ Seit 2022 werden stets über 5 000 Personen im Jahr inhaftiert.¹²

Begleitet wird diese Entwicklung der steigenden Inhaftierungszahlen von rechtlich erweiterten Inhaftierungsmöglichkeiten. Seit 2015 ergingen in diesem Sinne etliche Reformen. Es wurden insbesondere Haftzeiträume erweitert und die materiellen Voraussetzungen herabgesenkt, indem etwa neue Haftgründe und Haftarten geschaffen wurden.¹³ Mit der nationalen Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) sollen erneut zusätzliche Haftformen eingeführt werden.¹⁴ Auch für das Verfahrensrecht kam es immer wieder zu Erleichterungen für die haftantragstellende Behörde, indem etwa die Möglichkeit geschaffen wurde

6 Bundesministerium des Inneren, Rückkehr und Rückführungen (<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/rueckkehrpolitik/rueckkehr-und-rueckfuehrungen/rueckkehr-und-rueckfuehrungen-node.html>) (geprüft am 20.01.2026).

7 Bundesministerium des Inneren, Rückkehr und Rückführungen (<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/rueckkehrpolitik/rueckkehr-und-rueckfuehrungen/rueckkehr-und-rueckfuehrungen-node.html>) (geprüft am 20.01.2026).

8 BT-Drs. 20/3717, S. 35; BT-Drs 20/14042, S. 1; BT-Drs. 21/2864, S. 1.

9 BT-Drs. 19/5817, S. 14 ff.

10 BT-Drs 20/14042, S. 1; BT-Drs. 21/2864, S. 1.

11 BT-Drs. 19/5817, S. 39 ff.; BT-Drs. 21/2864, S. 1.

12 Vgl. BT-Drs 20/14042, S. 1; BT-Drs. 21/2864, S. 1; *Franz/Ghelli*, Abschiebung und Abschiebungshaft im Fokus, November 2025, S. 10 (zurückgehend auf eine entsprechende Abfrage der Daten bei den Bundesländern).

13 So wurde mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht v. 20.07.2017, BGBl. I, 2017 Nr. 52, S. 2780 etwa ein neuer Anhaltspunkt für den Haftgrund der Fluchtgefahr geschaffen. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rückführung v. 26.02.2024, BGBl. I 2024, Nr. 54, S. 1 wurden außerdem weitere Haftgründe wie etwa die vollziehbare Ausreisepflicht nach erlaubter Einreise oder der Verstoß gegen Einreise- und Aufenthaltsverbote geschaffen.

14 Vgl. §§ 69 ff. AsylG-E, §§ 70b AsylG-E, § 14a Abs. 2 AufenthG-E, zurückgehend auf den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/MI4/kabinett-GEAS-Anpassungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (geprüft am 27.01.2026). Vgl. hierzu kritisch: *Fischer-Uebler*, 2025; Deutsches Institut für Menschenrechte, 2025.

einen fehlenden Antrag nachzuholen oder einen lückenhaften Antrag zu ergänzen.¹⁵ Außerdem wurde eine Regelung eingeführt, wonach die Haftanordnung im Falle des Scheiterns der Abschiebung unabhängig vom Vertreten müssen des Ausländers wirksam bleibt, sofern die Voraussetzungen für die Haftanordnung unverändert vorliegen.¹⁶ Ebenfalls wurde normiert, dass die Stellung eines Asylantrags auch vor der Haft der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht mehr entgegensteht, wenn zum Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags die Voraussetzungen der Abschiebungshaft vorlagen.¹⁷ Im Übrigen wurde immer wieder versucht, den Vollzug von Abschiebungshaft für die Behörden zu vereinfachen. Im Jahr 2017 wurde insbesondere die Möglichkeit geschaffen, Ausländer, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht (sogenannte Gefährder), in denselben Haftenrichtungen wie Straftäter unterzubringen.¹⁸ Im Jahr 2019 erfolgte ein ähnlicher Vorstoß auch für den Vollzug bei regulären Abschiebungshaftgefangenen.¹⁹ Diese Änderung musste der Gesetzgeber jedoch nach einer Korrektur durch den EuGH im Jahr 2022 zurücknehmen.²⁰

Bemühungen, die Situation für die Betroffenen zu verbessern und Schutzmechanismen zu etablieren, fehlen weitestgehend. Eine Ausnahme bildete insofern die im Jahr 2024 im Rahmen des Rückführungsverbesserungsgesetzes²¹ durch die Koalition aus SPD, FDP und den GRÜNEN geschaffene Norm des § 62d AufenthG. § 62d AufenthG regelt die Bestellung eines anwaltlichen Vertreters für Personen, die während des Abschiebungshaftverfahrens keinen anwaltlichen Vertreter haben. Die Norm soll es Be-

15 § 417 Abs. 3, eingeführt durch das zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht v. 15.08.2019, BGBl. I, 2019 Nr. 31, S. 1294.

16 BT-Drs. 18/4097, S. 55. § 62 Abs. 4a AufenthG, eingeführt durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung v. 27.07.2015 (BGBl. I, 2015 Nr. 32, S. 1386).

17 Vgl. § 14 Abs. 3 AsylG, zurückgehend auf das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung v. 26.02.2024, BGBl. I 2024, Nr. 54, S. 1

18 § 62a Abs. 1 S. 2 AufenthG, eingeführt mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht v. 20.07.2017, BGBl. I, 2017 Nr. 52, S. 2780.

19 § 62a Abs. 1 S. 2 AufenthG (a.F.), eingeführt mit dem zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht v. 15.08.2019, BGBl. I, 2019 Nr. 31, S. 1294. Gestützt wurde diese Regelung auf die in Art. 18 Abs. 1 Rückführungsrichtlinie vorgesehene Ausnahme für den Fall, dass ein Land mit einer unvorhersehbaren Überlastung der Abschiebungshafteinrichtungen konfrontiert sei, BT-Drs. 19/10047, S. 26, 44 f.

20 Vgl. hierzu EuGH Urt. v. 10.03.2022 – C-519/20, K v. Landkries Gifhorn, NVwZ 2022, 783, Rn. 73.

21 Gesetz zur Verbesserung der Rückführung v. 26.02.2024, BGBl. I 2024, Nr. 54, S. 1.

troffenen ermöglichen „mithilfe eines anwaltlichen Vertreters seine Rechte in dem für ihn in der Regel unbekanntem Verfahren der Anordnung der Abschiebungshaft bzw. des Ausreisegewahrsams geltend zu machen.“²² Von Beginn an wurde die Norm von Praktikern und in der Literatur für ihre mangelhafte Ausgestaltung und fehlende Regelungsdichte kritisiert.²³ Dennoch wurde die Notwendigkeit eines Pflichtbeistandes in Abschiebungshaft nicht in Frage gestellt, sondern vielmehr für eine umfassende Reform der Vorschrift plädiert.²⁴ Wesentliches Argument für die Notwendigkeit war dabei – abgesehen von der Relevanz anwaltlicher Vertretung für die Gewährleistung rechtsstaatlicher Verfahren – insbesondere, dass Abschiebungshaftanordnungen regelmäßig mit 50 – 60 % rechtswidrig seien, die Beiordnung von Rechtsbeiständen also geboten sei, um rechtmäßige Entscheidungen sicherzustellen.²⁵ Nichtsdestotrotz sprach sich der Bundestag im Dezember 2025 für eine Abschaffung des Pflichtanwaltes aus.²⁶ Die Änderung tritt zum 01.06.2026 in Kraft.²⁷ Für die Abschaffung wurde – neben den Argumenten, der Pflichtanwalt verlängere die Abschiebungshaftverfahren und stehe der effektiven Durchführung von Rückführungen entgegen²⁸ –

22 BT-Drs. 20/10090, S. 18.

23 Vgl. auch *Al-Ali/Bergmann*, in: Huber/Mantel, 4. Auflage 2025, § 62d AufenthG Rn. 3; *Al-Ali/Franz/Tietze*, ZAR 2025, 394, 399; *Franz*, NVwZ 2024, 216, 219; *Stahmann*, Asylmagazin 2024, 272, 274 ff.

24 *Al-Ali/Franz/Tietze*, ZAR 2025, 394, 398 f.; *Keßler*, Asylmagazin 2025, 236, 236.

25 *Al-Ali/Franz*, Auf Kosten des Rechtsstaates, VerfBlog 2025/07/2025.; *Fahlbusch/Habe*, ANA-ZAR 2022, 25, 27; Bundestagsabgeordneter *Limburg* (die GRÜNEN) in der 48. Sitzung des deutschen Bundestages v. 05.12.2025, TOP 20 „Rechtsschutz bei Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam“, Minute 15 ff., <https://www.bundestag.de/media/thek/video?videoid=7646162> (geprüft am 20.01.2026); *PRO ASYL e.V.*, Stellungnahme anlässlich der Anhörung im Innenausschuss am 6. Oktober 2025 zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD: Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam, S. 12 f.

26 Gesetz zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam v. 22.12.2025, BGBl. I 2025, Nr. 364.

27 Art. 7 S. 3 des Gesetzes zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam v. 22.12.2025, BGBl. I 2025, Nr. 364

28 BT-Drs. 21/780, S. 1, II; BT-Drs. 21/2864, S. 12. Bezüglich der argumentierten Verlängerung der Verfahren stützt sich der Gesetzentwurf insbesondere auf die einen Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister vom 28. November 2024. Der Pflichtanwalt habe zu einer „umfassenden Mehrbelastung der Justiz“ geführt, da insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Anhörung „zeitintensiver und komplexer“ geworden sei. Zur Entscheidung der Justizminister vgl. Beschluss der

insbesondere vorgebracht, bei der hohen Fehlerquote handele es sich um eine „Falschbehauptung“. Entsprechende Untersuchungen die eine solche Fehlerquote belegen würden, gäbe es nicht.²⁹

Zutreffend ist insoweit, dass es überwiegend an amtlichen Erhebungen der Bundesländer zur Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Abschiebungshaftanordnungen fehlt.³⁰ Soweit entsprechende Daten erhoben werden, folgt daraus allerdings bisweilen durchaus eine Rechtswidrigkeitsquote die deutlich im zweistelligen Bereich liegt. So wurden im Jahr 2019 in Bremen etwa 40,5 % der angeordneten Inhaftierungen von einem Gericht als rechtswidrig erkannt.³¹ In Rheinland-Pfalz wurden zwischen 2012 und 2015 stets 18–40 % der Haftanordnungen noch während der Inhaftierung wieder aufgehoben.³² Die Zahlen aus Sachsen-Anhalt, Schleswig-Hol-

95. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, November 2024 (https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2024/Herbstkonferenz_2023/TOP-I_3---Das-Verfahren-ueber-die-Anordnung-von-Abschiebungshaft-und-Ausreisegewahrsam.pdf) (geprüft am 19.12.2025). Ob eine solche Mehrbelastung tatsächlich gegeben ist, ist jedoch nicht bewiesen, vgl. *Al-Ali/Franz/Tietze*, ZAR 2025, 394, 398. In BR-Drs. 729/1/25, S. 3 heißt es hierzu: „ein verpflichtend bereitgestellter Rechtsbeistand [führt] weder zu längeren noch zu weniger effektiven Abschiebungsverfahren.“ Siehe hierzu außerdem LT-Hessen-Drs. 21/2826, S. 1, wo es insbesondere heißt „Die Aussage, „dass seit Februar 2024 eine Überlastung der Justiz entstanden“ sei, kann die Landesregierung aber weder pauschal noch bezogen auf die Bestellung des anwaltlichen Vertreters bestätigen“.

29 Bundestagsabgeordneter Seif (CDU/CSU) in der 48. Sitzung des deutschen Bundestages v. 05.12.2025, TOP 20 „Rechtsschutz bei Abschiebepflicht und Ausreisegewahrsam“, Minute 38 ff., <https://www.bundestag.de/mediathek/video?videoid=7646162> (geprüft am 27.01.2026).

30 Vgl. BT-Drs. 19/5817, S. 31 ff.; BT-Drs. 19/31669, S. 26 ff. Als Grund für die fehlende Datenerhebung wird ein unvertretbarer Aufwand im Vergleich zur geringen Aussagekraft der Daten genannt, vgl. BT-Drs. 19/31669, S. 25 f. Auch aus den Geschäftsübersichten der Gerichte ergeben sich keine aussagekräftigen Daten. Seit 1996 werden zwar die Verfahren über Abschiebungshaft innerhalb der Verfahren des §§ 415 ff. FamFG gesondert ausgewiesen, jedoch bieten die Geschäftsübersichten keinen Überblick über Verfahrensinhalt und -ausgang, sodass dieser Verweis nicht zielführend ist. Soweit die Bundesländer Daten zur Rechtswidrigkeitsquote der Abschiebungshaft erheben, erfolgt diese unvollständig und uneinheitlich. Eigene Anfragen bezüglich zur Spezifizierung der Angaben blieben ohne Erfolg. Zur umfassenden Auswertung der Angaben der Bundesländer unter Herausarbeitung der Defizite dieser Erhebungen siehe *Franz*, in: Graebisch (Hrsg.), *Ausländische Gefangene im Krimmigrationenrecht: Strafvollzug, Aufenthaltsbeendigung, Abschiebungshaft und Überstellung*, 2025 (im Erscheinen).

31 BT-Drs. 19/31669, S. 29, 32.

32 BT-Drs. 18/7196, S. 39. Hinzu dürften Fälle treten, in denen ein Gericht erst nach Erledigung die Rechtswidrigkeit der Inhaftierung feststellte. Entsprechende Zahlen

stein und Sachsen ergeben eine berechnete Rechtswidrigkeitsquote von um die 20 %.³³ Aus den Zahlen von Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2015 ergibt sich eine Rechtswidrigkeitsquote von 27,1 %.³⁴

Auch die Berichte von Richtern, Anwälten und Praktikern belegen eine Rechtswidrigkeitsquote von regelmäßig über 50 %. *Schmidt-Räntsch*, damals Richterin am BGH, statuierte im Jahr 2014, dass sich die Haftentscheidungen der Amtsgerichte bei einer Prüfung durch den BGH „in einem bemerkenswert hohen Umfang – geschätzt 85 bis 90 Prozent – als rechtswidrig erwiesen [haben]“.³⁵ Für den Zeitraum von 2009–2011 verweist Rechtsanwalt *Heiming* auf eine Rechtswidrigkeitsquote von 70 % aller vom BGH entschiedenen Entscheidungen.³⁶ Auf Anfrage der Süddeutschen Zeitung gab der BGH an, zwischen 2015 und 2019 „in der Regel die Haftanordnung für rechtswidrig erklärt“ zu haben.³⁷ Eine Auswertung der Richters *Kaniess* ergab für die Jahre 2021 und 2022 eine Quote erfolgreicher Rechtsbeschwerden vor dem BGH von 51,7 % bzw. 59,5 %.³⁸ Ebenfalls eine hohe Rechtswidrigkeitsquote (51,1 %) ermittelt Rechtsanwalt *Fahlbusch* anhand der von ihm deutschlandweit vertretenen Personen in den Jahren 2001 bis November 2025.³⁹ Auch Berichte von Beratungsstellen für einzelne

wurden jedoch nicht erhoben. Seit 2016 erhebt Rheinland-Pfalz ohne Angabe von Gründen gar keine Zahlen mehr betreffend die Rechtmäßigkeit der Abschiebungs- haftentscheidungen.

33 BT-Drs. 19/31669, S. 31 f.

34 BT-Drs. 18/7196, S. 38. Allerdings ist erkennbar, dass sich diese Effekte in jüngerer Zeit deutlich abgeschwächt haben. Aus den Evaluationsberichten der Landesregierung ergibt sich für das erste Halbjahr 2025 allerdings, dass nur 11 der 885 Beschlüsse des Amtsgerichts in der Rechtsmittelinstanz aufgehoben wurden, vgl. LT-NRW Vorlage 18/4639, S. 3. Dies entspricht knapp 1,2 %, wobei über 15 erhobene Rechtsmittel zum Erhebungszeitpunkt noch nicht entschieden war. Für das zweite Halbjahr 2024 wurden 11 von 804 Beschlüssen in der Rechtsmittelinstanz aufgehoben, vgl. LT-NRW Vorlage 18/4662, S. 3. Dies entspricht knapp 1,4 %. Auch hier war über 14 erhobene Rechtsmittel noch nicht entschieden worden.

35 *Schmidt-Räntsch*, NVwZ 2014, 110, 110.

36 *Heiming*, in: Müller-Heidelberg/Finckh/Steven u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report, 2011, S. 130, 131.

37 *Kastner*, Süddeutsche Zeitung 28.01.2019: „Auch Abgelehnte haben Rechte“, <https://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-abschiebung-abschiebehaft-1.4304734> (geprüft am 20.01.2025).

38 *Kaniess* Abschiebungshaft, 2. Auflage 2024, Kapitel 12, Rn. 22. In die Auswertung einbezogen wurden die bei juris veröffentlichten BGH Entscheidungen (ohne behördliche Rechtsbeschwerden und ohne reine Prozesskostenhilfe-, Berichtigungs-, Wiedereinsatzungs- und Gegenstandswert-Entscheidungen).

39 Im gesamten Zeitraum habe er 2 814 Menschen in Abschiebungshaftverfahren vertreten. 1 430 wurden rechtswidrig inhaftiert, siehe <https://www.lsfw.de/statistik.php>

Hafteinrichtungen deuten auf eine Vielzahl rechtswidrigen Entscheidungen hin.⁴⁰

Die folgende Arbeit hat es sich – an diese Erfahrungsberichte und Erkenntnisse anknüpfend – zur Aufgabe gemacht, die Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit gerichtlicher Entscheidungen über Abschiebungshaft entsprechend wissenschaftlicher Standards näher zu untersuchen und transparent aufzubereiten.

Im ersten Kapitel werden zunächst die Grundlagen des Forschungsdesigns erläutert. Hierzu erfolgt zu Beginn eine Konkretisierung der Forschungsfrage, bevor sodann das methodische Vorgehen dargelegt wird. Es folgt eine Einführung in die rechtlichen Grundlagen. Das zweite Kapitel widmet sich sodann der empirischen Erkenntniserhebung. Zunächst werden die konkreten Schritte der Datenerhebung und ihrer Auswertung beschrieben. Anschließend werden die empirischen Erkenntnisse der Analyse vorgestellt. Dies bildet den Hauptteil der vorliegenden Arbeit. Daran anschließend werden im dritten Kapitel mögliche Lösungen für die identifizierten Probleme unter Berücksichtigung einer Ursachenanalyse vorgeschlagen. Abschließend erfolgt ein Fazit mit Ausblick, in dem zentrale Ergebnisse dargestellt werden und auf weiteren Forschungsbedarf eingegangen wird.

(geprüft am 27.01.2026). Nach eigenen Angaben trifft er keine Vorauswahl der Mandate nach Erfolgsaussicht oder finanziellen Mitteln der Betroffenen. In maximal fünf Fällen hat er ein Mandat abgelehnt, weil die Kommunikation mit dem Betroffenen unmöglich war. Gefährder sind in dieser Statistik nicht enthalten, da sich diese noch nicht an ihn gewandt haben. Diese Angaben gehen auf ein persönlich geführtes Gespräch mit *Fahlbusch* im Februar 2024 zurück.

- 40 Vgl. z. B. eine Rechtswidrigkeitsquote von 83 %, ermittelt durch die von der Diakonie Hessen geförderte externe unabhängige Beratung für Inhaftierte in Darmstadt-Eberstadt im Jahr 2021/22 (*Dorn*, Externe unabhängige Beratung für Inhaftierte in der Abschiebungshaft einrichtung Darmstadt-Eberstadt, 22.03.2023, S. 13) bzw. von 42,3 %, ermittelt durch die Caritas Mainz für die Haft einrichtung in Ingelheim, Rheinland-Pfalz (*Rose*, Abschiebungsreporting NRW, August 2022, S. 6).

